

sie vernachlässigt also die verschiedenen Fracht- und Absatzbedingungen des Inlands- und Auslandsabsatzes ebenso wie die Verschiedenheiten der Rabatte bei den einzelnen Sorten. Sie hat lediglich den Zweck, die Verschiebung der Bruttopreishöhe für die einzelnen Sorten in ihrer Bedeutung klar hervorzuheben. Der Inlands- und Auslandsabsatz 1913 weicht in der absoluten Höhe wie in der sortenmäßigen Zusammensetzung außerordentlich stark von dem des Jahres 1927 ab.

Die Auslandspreise für Kali.

Laut § 187 der Vorschriften usw. darf der Preis für Verkäufe und Lieferungen des Kalisyndikats nach dem Auslande nicht niedriger sein als die gemäß §§ 55 und 56 für das Inland durch den Reichskalirat festgesetzten Inlandspreise. § 56 bestimmt, daß Abnehmern größerer Mengen Kalisalze ein Preisnachlaß zu gewähren ist. Die Beobachtung dieser Vorschrift führt dazu, daß der Preis, der dem Syndikat von den ausländischen Abnehmern und darunter von den beziehenden Mischdüngerfabriken zu bezahlen ist, vermindert um die Kosten des Auslandsabsatzes, den Inlandserlösen des Syndikats mindestens gleichkommen muß. Von den Sachverständigen ist darauf hingewiesen worden, daß in Anbetracht der veränderten Wettbewerbsverhältnisse auf dem Weltmarkt die Bestimmung, die aus dem Reichskaligesetz von 1910 übernommen worden ist, aufgehoben werden sollte. In der Tat ist ihr seit dem Jahre 1926 entsprochen worden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Preispolitik des deutschen Kalisyndikats, die bewirkt hat, daß gegenwärtig die Auslandspreise niedriger sind als in der Vorkriegszeit, neuerdings auf dem wichtigsten ausländischen Absatzmarkt insofern eine Grenze gezogen wurde, als sie gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zusammen mit den Vertretern der französischen Kaliindustrie die Verpflichtung eingehen mußte, in ihrer Preisgestaltung nicht grundsätzlich von der inländischen Preisbildung abzuweichen. Damit hat das deutsche Kalisyndikat sich grundsätzlich gegen eine Kartellpolitik ausgesprochen, die dem Auslande höhere Preise abfordert als den inländischen Abnehmern. Man kann nicht behaupten, daß die Entwicklung anderer Rohstoffmärkte, auf denen ebenfalls ein verhältnismäßig geschlossenes Angebot der Nachfrage gegenübersteht, wie namentlich auf dem Kupfermarkte, eine ähnliche Mäßigung hinsichtlich der Preispolitik des Angebots bekundet.

Die Rabatte.

Die Preise der einzelnen Kalisorten werden vom Reichskalirat mit der Maßgabe festgesetzt, daß sie als Höchstpreis den inländischen Verbrauchern von Kali in Rechnung gestellt werden dürfen. Dabei müssen in den Fällen, in denen die Kalisalze nicht unmittelbar an inländische Verbraucher abgegeben werden, den Verteilern, die zwischen dem Kalisyndikat und dem letzten Verbraucher eingeschaltet sind, besondere Vergütungen gewährt werden. Nur für industrielle Zwecke wird Kali unmittelbar an den Verbraucher abgesetzt, trotzdem kommen auch hier